

Statuten

I.	Name, Sitz und Zweck	Art. 1 bis 2
II.	Mitgliedschaft	Art. 3 bis 9
III.	Vereinsmittel	Art. 10 bis 13
IV.	Organisation	Art. 14 bis 26
V.	Verschiedenes	Art. 27 bis 28
VI.	Schlussbestimmungen	Art. 29

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen CURAVIVA Verband Betagten- und Pflegeheime St. Gallen (nachfolgend CURAVIVA St. Gallen genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Das Gebiet umfasst den Kanton St. Gallen.

Der Rechtssitz befindet sich am Domizil des Verbandssekretariats.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

CURAVIVA St. Gallen ist Kollektivmitglied des nationalen Dachverbandes CURAVIVA Schweiz und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 2 Zweck und Ziele

CURAVIVA St. Gallen ist ein rechtlich selbständiger Zusammenschluss von Trägerorganisationen, Heimen und sozialen Institutionen mit Pflege- und Betreuungsangeboten für Menschen im Alter.

CURAVIVA St. Gallen strebt folgende Ziele an:

- Förderung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in ihrem sozialen Auftrag, alte Mitmenschen zu betreuen und pflegen
- Unterstützung der Nachwuchsförderung, insbesondere im Bereich Pflege und Betreuung zur Sicherung der kantonalen Qualitätsanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen für Betagte
- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler/regionaler Ebene gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen kantonalen/regionalen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit
- Koordination und Vertiefung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und Suche von Kontakten zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen
- Anbieten von Dienstleistungen
- Vertretung der Anliegen seiner Mitglieder im nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz

Um diese Ziele zu erreichen

- unterstützt CURAVIVA St. Gallen seine Mitglieder in ihrer Organisations- und Arbeitgeber-Verantwortung mit Dienstleistungen
- engagiert sich CURAVIVA St. Gallen in der Öffentlichkeitsarbeit und kommuniziert die Anliegen der Mitglieder im Kantonsgebiet

- engagiert sich CURAVIVA St. Gallen in der politischen Arbeit und setzt sich für die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder im Kantonsgebiet ein
- steht CURAVIVA St. Gallen in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Heim-, Sozial- und Gesundheitswesen im Kantonsgebiet und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit
- verhandelt, schliesst und löst CURAVIVA St. Gallen Tarifverträge mit Krankenversicherern
- arbeitet CURAVIVA St. Gallen eng zusammen mit dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz beim Vollzug von Aufgaben und Beschlüssen, welche CURAVIVA St. Gallen betreffen
- kann CURAVIVA St. Gallen einzelne Tätigkeitsbereiche ganz oder teilweise ausgliedern oder rechtlich verselbständigen, soweit die Kontrolle durch die Vereinsorgane sichergestellt bleibt
- setzt sich CURAVIVA St. Gallen für die bedarfsorientierte Berufsbildung und Koordination seiner Tätigkeiten sowohl mit der OdA (Organisationen der Arbeitswelt) als auch mit seinen Mitgliedern ein
- verpflichtet sich CURAVIVA St. Gallen zur Förderung der Ausbildung in Pflege- und Betreuungsberufen in Betrieben mit Plätzen auf der kantonalen Pflegeheimliste des Kantons St. Gallen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder von CURAVIVA St. Gallen werden aufgenommen: Privat- und öffentlich-rechtliche Trägerschaften von Heimen und Institutionen, welche Pflege und Betreuung anbieten für Menschen im Alter.

Art. 4 Ausserordentliche Mitglieder

Als ausserordentliche Mitglieder werden Organisationen/Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich aufgenommen, welche ein komplementäres Angebot erbringen.

Art. 5 Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder werden Trägerschaften aus dem Kantonsgebiet aufgenommen, in welcher mehrere Betreuungsinstitutionen zusammengeschlossen sind.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Betreuungsinstitutionen aus dem Einzugsgebiet von CURAVIVA St. Gallen können auf schriftliches Gesuch hin als ordentliche, ausserordentliche oder kollektive Mitglieder aufgenommen werden.

Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand CURAVIVA St. Gallen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 7 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn ein Mitglied die grundlegenden Werte der Dachorganisation CURAVIVA Schweiz nicht vertritt, respektive nicht einhält
- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 3 bis 5 nicht mehr gegeben sind
- wenn das Mitglied die Verpflichtungen gemäss Art. 10 nicht mehr erfüllt

Das Mitglied kann den Entscheid anfechten. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 9 Verbandsvermögen

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen von CURAVIVA St. Gallen ist ausgeschlossen.

III. VEREINSMITTEL

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Bei ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern steht der Kantonalbeitrag in Relation zur Anzahl der angebotenen ambulanten und stationären Betreuungsplätze und es wird eine Pauschale pro Institution und Jahr festgelegt. Derselbe Grundsatz gilt bei Kollektivmitgliedern, die Pauschale wird jedoch nicht pro Heim sondern pro Mitgliedschaft festgelegt.

Die massgeblichen Grundsätze für die Berechnung des Kantonalbeitrags der ordentlichen Mitglieder werden an der Generalversammlung festgelegt.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes weitere zweckgebundene Beiträge beschliessen.

Zusätzlich bezahlt jedes Mitglied auch einen jährlichen Mitgliederbeitrag an den Dachverband CURAVIVA Schweiz und das Abonnement der Fachzeitschrift. Die Beträge werden durch den Kantonalverband in Rechnung gestellt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 11 Einnahmen aus Dienstleistungen

Die Angebote und Dienstleistungen von CURAVIVA St. Gallen werden in der Regel kostendeckend angeboten.

Art. 12 Weitere Mittel

Weitere Mittel von CURAVIVA St. Gallen werden durch Beiträge und Abgeltungen der öffentlichen Hand, Vermögenserträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von CURAVIVA St. Gallen haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes sind ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 14 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane von CURAVIVA St. Gallen sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- das Verbandssekretariat

Art. 15 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von CURAVIVA St. Gallen.

Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmzählenden
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung zweckgebundener Beiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Anträge der Verbandsmitglieder nach Artikel 18
- Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente
- Antragstellung an die Delegiertenversammlung CURAVIVA Schweiz
- Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Institutionen verschiedener Fachgebiete innerhalb und ausserhalb des Kantons
- Änderung der Statuten
- Stellungnahmen zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- Auflösung oder Fusion des Verbandes

Art. 16 Einberufung und Antragsverfahren

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der Regel im zweiten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen, ausserordentlichen und kollektiven Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen.

Bis zwei Wochen vor der Generalversammlung können Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufzunehmen sind.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden, sofern sie nicht unter die Dringlichkeitsklausel fallen.

In dringlichen Fällen kann über Anträge abgestimmt werden, die an der Generalversammlung direkt eingereicht werden. Über solche Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn dies eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bewilligt hat. Für Anträge zur Revision der Statuten, zur Auflösung oder Fusion des Verbandes ist diese Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen.

Art. 17 Vorsitz

In der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin und im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Vorsitz.

Der Präsident/die Präsidentin regelt die Protokollführung.

Art. 18 Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung

Jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.

Jedes Kollektivmitglied verfügt über zwei Stimmen.

Die Vertretung für ein (1) weiteres Mitglied ist möglich.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen, ausserordentlichen und kollektiven Mitglieder anwesend/vertreten sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist unverzüglich zu einer neuen Generalversammlung einzuladen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

Bei Sachgeschäften kommt ein Beschluss der Generalversammlung durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet der/die Vorsitzende.

Bei Wahlen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion von CURAVIVA St. Gallen ist in Art. 28 geregelt.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus sechs bis acht Mitgliedern inklusive Präsidenten/Präsidentin zusammen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Revisoren beträgt vier Jahre.

Die Gesamterneuerungswahl findet jeweils an der Generalversammlung des Verbandes im Jahr nach den Erneuerungswahlen der Behörden der politischen Gemeinden statt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, welche durch die Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Aufgaben sind in Ressorts eingeteilt.

Der Gesamtvorstand führt CURAVIVA St. Gallen strategisch.

Folgende Tätigkeiten gehören ebenfalls zu seinen Aufgaben:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Antragstellung an die Generalversammlung
- Wahl des Verbandssekretariats, erarbeiten des entsprechenden Pflichtenheftes und Aufsicht über die laufenden Geschäfte
- Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets zuhanden der Generalversammlung
- Entscheidung über die strategischen Ziele
- Verhandlung, Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen mit den Krankenversicherern
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Entscheide über Ausgaben gemäss Budget und nicht budgetierte, einmalige, nicht wiederkehrende Aufwendungen, wenn sie CHF 5'000.- insgesamt nicht überschreiten
- Festlegung der Entschädigungen
- Anträge an die Delegiertenversammlung des Dachverbandes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzen von Kommissionen
- Nomination von Vertretungen in Kommissionen und Projektgruppen
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung von CURAVIVA Schweiz

Art. 21 Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Wahl des Präsidiums.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Der/die Vorsitzende stimmt mit und verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid.

Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine Mitglieder schriftlich zustimmen.

Art. 23 Unterschriftenregelung

CURAVIVA St. Gallen zeichnet Verträge und Finanzgeschäfte durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 24 Revisionsstelle

Zwei Rechnungsrevisor/-innen und ein/e Ersatzrevisor/-in werden aus dem Mitgliederkreis gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sie kontrollieren die Rechnungsführung und erstatten jährlich an der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

Art. 25 Verbandssekretariat

Das Verbandssekretariat führt die von den übergeordneten Organen delegierten Aufgaben und Geschäfte.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Zuständigkeiten, wie sie in der Stellenbeschreibung festgehalten sind:

- Kontakt- und Informationsstelle
- Führen von Verbandsgeschäften im Auftrag des Vorstandes
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- Dienstleistungen für die Mitglieder
- Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit
- Sekretariatsaufgaben

Das Verbandssekretariat ist an den Sitzungen des Vorstandes und an der Generalversammlung mit beratender Stimme anwesend und führt das Protokoll.

Art. 26 Delegierte

Die Delegierten für die Delegiertenversammlung von CURAVIVA Schweiz werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Erneuerungswahl findet jeweils im selben Jahr wie die Erneuerungswahl des Vorstandes statt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

V. VERSCHIEDENES

Art. 27 Verbandsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Fusion, Auflösung und Liquidation

Die Auflösung oder Fusion von CURAVIVA St. Gallen kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Vertretung von Dreivierteln aller ordentlichen, ausserordentlichen und kollektiven Mitglieder und der Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind am 8. Mai 2019 von der Generalversammlung von CURAVIVA St. Gallen angenommen und in Kraft gesetzt worden.
Sie ersetzen die Vereinsstatuten vom 2. Mai 2013.

